

Minijobs – welche Tätigkeiten dazu zählen und was bei Versicherung, Mindestlohn & Co. zu beachten ist

Ob als Kurierfahrer*in für einen Lieferdienst, Kassierer*in im Einzelhandel oder Aushilfe in der Gastronomie – die Möglichkeiten, das eigene Einkommen mit einem Nebenjob aufzubessern, sind vielfältig. Besonders attraktiv ist das für Schüler*innen in den Frühlings- und Sommermonaten durch Ferienjobs in Cafés oder Eisdielen. „Dabei müssen allerdings einige Regeln beachtet werden. Denn wer Schüler*innen für einen Ferienjob beschäftigt, sollte 450-Euro-Minijobs und sogenannte kurzfristige Minijobs unterscheiden können sowie die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes kennen“, so die Steuerberaterkammer Brandenburg. Danach dürfen Jugendliche in der Regel erst ab 15 Jahren und für höchstens acht Stunden pro Tag arbeiten. Eine Ausnahme gilt für Schüler*innen ab 13 Jahren dann, wenn die Einwilligung der Eltern für eine Tätigkeit von bis zu zwei Stunden vorliegt und diese altersgerecht ist.

Was sind Minijobs?

Der sogenannte Minijob fällt nach Definition des Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungs-rechts unter den Begriff der geringfügigen Beschäftigung. Eine solche liegt vor, wenn bestimmte Verdienst- oder Zeitgrenzen nicht überschritten werden. Die geringfügige Beschäftigung kann im gewerblichen Bereich oder Privathaushalt stattfinden und wird wie folgt unterteilt:

- **450-Euro-Minijobs**

Bei einem 450-Euro-Minijob überschreitet das Arbeitsentgelt im Monat 450 Euro regelmäßig nicht. Man spricht insoweit von einer sogenannten „Entgeltgeringfügigkeit“. Das entspricht einer Verdienstgrenze von maximal 5.400 Euro pro Jahr bei durchgehender, mindestens zwölf Monate dauernder Beschäftigung. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Aber auch wenn die Verdienstgrenze überschritten wird, handelt es sich nicht automatisch um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Denn eine geringfügige Beschäftigung bleibt auch dann bestehen, wenn der höhere Verdienst nur gelegentlich und nicht vorhersehbar gezahlt wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn anderes Personal kurzfristig erkrankt und daher Minijobber*innen einspringen müssen. Als „gelegentlich“ ist der höhere Verdienst in der Regel dann einzustufen, wenn dieser in bis zu drei Kalendermonaten innerhalb eines Jahres verdient wird.

- **Kurzfristige Minijobs**

Eine kurzfristige Beschäftigung ist vor allem für die Sommer- oder Semesterferien, Saisonarbeitskräfte und zum Ausgleich kurzfristig auftretender Personalengpässe gedacht. Typische kurzfristige Minijobs sind demnach Eisverkäufer*innen, Erntehelfer*innen oder Aushilfen im Biergarten. Die Beschäftigung ist entweder im Vorhinein direkt vertraglich begrenzt oder beschränkt sich innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate bzw. maximal 70 Arbeitstage. Etwas anderes gilt dann, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Entgelt 450 Euro übersteigt. Grundsätzlich können auch mehrere kurzfristige Minijobs nebeneinander ausgeübt werden, wenn zusammengerechnet die genannten Grenzen nicht überschritten werden.

Wie hoch sind die Abgaben?

Die Abgaben für Minijobs tragen größtenteils die Arbeitgeber*innen. Hierunter fallen etwa pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie Umlagen und Steuern. Für gewerbliche und haushaltsnahe Minijobs gelten hingegen unterschiedlich hohe Sätze bei den Abgaben. Hier spielt es auch eine Rolle, ob die Tätigkeit als 450-Euro-Minijob oder kurzfristiger Minijob einzuordnen ist.

Der ausgezahlte Nettolohn beträgt dann im Regelfall um die 450 Euro oder liegt für herkömmliche (also nicht kurzfristige) Minijobs durch den Arbeitnehmeranteil für die Rentenversicherung unwesentlich darunter.

Minijobs und Rentenversicherung

Für kurzfristige Minijobs fallen generell keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung an. Daher sind sie auch nicht rentenversichert. 450-Euro-Minijobs hingegen sind rentenversicherungspflichtig. Für gewerbliche Minijobs entrichten Arbeitgeber*innen Beiträge in Höhe von 15 Prozent des Lohns an die Rentenversicherung und Arbeitnehmer*innen 3,6 Prozent. Anders verhält es sich bei einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt, der sogenannten haushaltsnahen Dienstleistung. Hier zahlen Arbeitgeber*innen 5 Prozent und Arbeitnehmer*innen 13,6 Prozent Rentenversicherungsbeiträge. Arbeitnehmer*innen haben jedoch die Möglichkeit, sich durch einen schriftlichen Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Dazu müssen sie den Arbeitgeber*innen schriftlich erklären, dass sie auf die Rentenversicherung verzichten. Diese reichen die Mitteilung dann an die Minijob-Zentrale weiter.

Minijobs und Krankenversicherung

Für kurzfristige Minijobs fallen grundsätzlich keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an. Beim 450-Euro-Minijob im Privathaushalt führen Arbeitgeber*innen 5 Prozent für Krankenversicherungsbeiträge an die Minijob-Zentrale ab. Die Arbeitnehmer*innen selbst haben hingegen keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten.

Werden die 450-Euro-Minijobs gewerblich ausgeübt, zahlen Arbeitgeber*innen 13 Prozent vom Bruttogehalt zur gesetzlichen Krankenversicherung. Auch hier bleiben Minijobber*innen krankenversicherungsbeitragsfrei.

Zu beachten ist aber, dass durch die Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitgeber*innen kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis entsteht, d. h. die Arbeitnehmer*innen können daraus keine Leistungen in Anspruch nehmen. Deshalb müssen sie sich freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern, wenn sie nicht bereits durch eine Haupttätigkeit oder eine Familienversicherung abgesichert sind. Sind Arbeitnehmer*innen privat versichert, entsteht keine Zahlungspflicht für Arbeitgeber*innen.

Minijobs und Lohnsteuer

Minijobs sind grundsätzlich steuerpflichtig und können auf zwei Arten besteuert werden: Individuell nach der Steuerklasse der Minijobber*innen oder mit einer pauschalen Lohnsteuer. Hier gelten je nach Art des Minijobs unterschiedliche Pauschalsteuersätze. Bei den gewerblichen 450-Euro-Minijobs wird eine pauschale Steuer in Höhe von 2 Prozent zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen und den Umlagen von der Minijob-Zentrale berechnet und eingezogen. Entscheiden sich die Minijobber*innen hingegen für die Pauschalversteuerung, ist die Steuer abgegolten und der Lohn aus dem Minijob muss in der Einkommensteuererklärung nicht mehr angegeben werden.

Minijobs und Mindestlohn

Auch bei Minijobs müssen sich Arbeitgeber*innen an den gesetzlichen Mindestlohn halten. Dieser beträgt seit dem 1. Januar 2022 und befristet bis zum 30. Juni 2022 9,82 Euro pro Stunde. Hier darf die Gesamtstundenzahl der Minijobber*innen also 45,82 im Monat nicht übersteigen. Ab dem 1. Juli 2022 steigt der zu zahlende Mindestlohn auf 10,45 Euro pro Stunde, sodass sich dann eine Maximalstundenanzahl von 43,06 monatlich ergibt. Das Bundeskabinett hat im Februar 2022 mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen, den Mindestlohn ab dem 1. Oktober 2022 auf 12 Euro anzuheben. Die Grenze für die geringfügige Beschäftigung soll zeitgleich auf 520 Euro monatlich steigen. Die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat steht jedoch noch aus.

Fazit

Beim Thema Minijobs gibt es Einiges zu beachten. Daher ist es empfehlenswert, sich von Expert*innen beraten zu lassen. Orientierungshilfe bei der Suche bietet der Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de.